

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1117/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 05.11.2025 unter der Dachzeile „Kriegsverbrechen bei Kupjansk“ und der Überschrift „Mit weißer Flagge und Hündchen: Russen-Drohne tötet ukrainische Zivilisten“ über die Tötung von Zivilisten durch russische Drohnen. Im Vorspann heißt es weiter: „Ein Video von der Front in der Ukraine soll ein russisches Kriegsverbrechen gegen Zivilisten und einen Hund zeigen. Es reiht sich in Serie von Vorfällen ein.“ Russische Drohnenpiloten sollen in der Nähe der ukrainischen Ortschaft Kruhliakiwka zwei unbewaffnete Zivilisten getötet haben. Auf dem Video einer ukrainischen Überwachungsdrohne sei zu sehen, wie die Zivilisten mit weißer Flagge eine Straße entlanggingen. Kurz darauf würden sie von FPV-Drohnen mit Sprengstoff getroffen.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, in der Überschrift werde als Tatsache festgestellt, dass russische Drohnen ukrainische Zivilisten töten. Im allerersten Satz werde dann aber gesagt: „Russische Drohnenpiloten sollen...“ Der Artikel gebe dann ausschließlich die ukrainische Version bekannt. Es gebe keinen Hinweis auf eigene Recherche bzw., dass die berichteten Dinge nicht überprüft wurden oder nicht überprüfbar seien.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt zusammengefasst vor, es liege kein Verstoß gegen den Pressekodex vor, da die beanstandete Berichterstattung auf sorgfältiger Recherche beruht habe und den damaligen Kenntnisstand korrekt wiedergegeben habe.

Die Redaktion habe den berichteten Drohnenangriff auf Zivilisten nicht auf eine einzelne Quelle gestützt, sondern auf mehrere, voneinander unabhängige, übereinstimmende und glaubwürdige Berichte sowie offizielle Stellungnahmen. Man habe insbesondere Videomaterial, Geolokalisierung, Angaben von Streitkräften sowie Informationen zu Frontverläufen geprüft. Die Darstellung eines tödlichen Drohnenangriffs auf Zivilisten sei vor diesem Hintergrund als glaubwürdig eingeschätzt worden. Ukrainische Medien, die zuerst berichtet hätten, nutzten nach Darstellung der Beschwerdegegnerin etablierte Verifikationsmethoden und stünden in Kontakt mit örtlichen Rettungsstellen; aus Gründen des Quellenschutzes würden diese nicht immer offengelegt.

Weiter wird ausgeführt, der Ort des Geschehens habe zum Zeitpunkt des Angriffs unter russischer Kontrolle gestanden und sich in einer frontnahen Grauzone befunden, in der Drohnenüberwachung alltäglich sei. Es seien zahlreiche vergleichbare Angriffe russischer Drohnen auf Zivilisten dokumentiert, unter anderem durch Berichte internationaler Medien und durch Feststellungen einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen. Das beanstandete Ereignis stehe daher nicht isoliert, sondern in einem breiteren bekannten Kontext. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es handele sich um bloßes „Hörensagen“, treffe nach Auffassung der Redaktion nicht zu. Abweichende Darstellungen oder Hinweise, die Zweifel an der Einordnung begründen könnten, seien trotz Recherche nicht bekannt geworden.

Zur Frage der Darstellung führt die Beschwerdegegnerin aus, der Vorgang sei im Artikeltext ausdrücklich als mutmaßlich gekennzeichnet worden, etwa mit Formulierungen wie „soll ein russisches Kriegsverbrechen zeigen“. Überschrift und Text seien presseethisch nur in ihrer Gesamtschau zu bewerten. Da der vollständige Artikel frei zugänglich sei, könnten die Nutzer erkennen, dass es sich um einen Vorwurf und nicht um eine abschließend festgestellte Tatsache handele. Zudem werde transparent gemacht, dass die Darstellung auf einem Video beruhe, das aus dem Konflikt stamme.

Die Redaktion vertritt die Auffassung, es könne presseethisch nicht geboten sein, im Rahmen der Kriegsberichterstattung jede Tat so darzustellen, als sei die Täterschaft völlig offen, wenn eine belastbare Einordnung möglich sei. Ein Verstoß gegen die Ziffern 1 oder 2 des Pressekodex scheide daher aus. Gleichwohl habe man den Beitrag aus Transparenzgründen geringfügig angepasst und entsprechend kenntlich gemacht.

IV. Der Beitrag hat nun die Dachzeile „Mögliches Kriegsverbrechen bei Kupjansk“ und die Überschrift „Weiße Flagge und Hündchen: Drohne tötet ukrainische Zivilisten“. Unter dem Text heißt es: „Anmerkung der Redaktion: Die Artikelüberschrift und der Text wurden nachträglich überarbeitet, um deutlicher zu machen, dass es sich um einen nicht unabhängig geprüften oder abschließend aufgeklärten Vorgang handelt.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Mit weißer Flagge und Hündchen: Russen-Drohne tötet ukrainische Zivilisten“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss stimmt der Beschwerdegegnerin darin zu, dass eine Redaktion, soweit eine belastbare Einordnung möglich ist, eine solche vornehmen kann. Allerdings ist die Überschrift des streitgegenständlichen Artikels als redaktionelle Tatsachenbehauptung aufzufassen und nicht als Einordnung. Insofern liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur journalistischen Sorgfalt vor. Das Gremium begrüßt, dass die Beschwerdegegnerin die Berichterstattung gemäß Richtlinie 3.1 des Pressekodex richtiggestellt hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>